Bu _ 6 Nov. 1947

Bern, den 6. November 1947.

p.B.51.13.51.R.1. - JT.

85373

ad C.1.10.Nr.28.

Herr Minister,

Wir beehren uns, Ihnen Ihr Schreiben vom 19. September 1947 betreffend die Heimschaffung der russischen Internierten aus der Schweiz und aus Holland zu bestätigen. Mit großem Interesse haben wir von Ihrem Bericht über die Einstellung der holländischen Behörden zu dieser Frage Kenntnis genommen. Wie Sie ausführen, haben Sie dem holländischen Aussenministerium über die Heimschaffung der Russen aus der Schweiz und diejenige der Schweizer aus Russland und dem russisch besetzten Teil Deutschlands Auskunft erteilt. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, auf eventuelle weitere diesbezügliche Anfragen zu antworten, gestatten wir uns, Ihnen nachstehend kurz die heutige Situation zu schildern.

In einem Schreiben vom Oktober 1945 sicherte General Wicharew Herrn Oberstdivisionär Flückiger zu, dass die russischerseits erteilte Weisung, wonach keine Schweizer repatriiert werden dürften, aufgehoben werde. In der Folge fanden, gestützt auf diese Zusicherung, verschiedene Repatriierungstrans-porte statt, in welchen Schweizer aus dem russischen Machtbereich, also auch aus Russland, die von der Heimschaffungsmöglichkeit rechtzeitig benachrichtigt werden konnten, teilnahmen. Diese Heimschaffungsaktionen über die Vebergabestellen Plauen Hof und St. Valentin konnten im grossen und ganzen befriedigend durchgeführt werden; dagegen konnte eine ganze Reihe von Schweizern von dieser Heimkehrmöglichkeit nicht mehr verständigt werden, und es ist uns seither nicht gelungen, bei den russischen Behörden die Heimschaffung auch dieser Mitbürger zu erreichen. Lediglich Schweizer aus der russisch besetzten Zone Deutschlands haben auch weiterhin die Möglichkeit, ohne besondere Schwierigkeiten in ihre Heimat zurückzukehren. Dagegen haben die russischen Stellen bis heute den sich auf russischem Territorium, wozu auch der russisch besetzte Teil Ostpreussens und die Baltischen Staaten zu rechnen sind, aufhaltenden Schweizern keine Ausreisebewilligungen erteilt.

Dazu kommt eine Anzahl von Mitbürgern, welche der Waffen-SS angehörten oder bei der Wehrmacht Dienst leisteten und sich heute in russischer Kriegsgefangenschaft befinden. Ferner ist es unserer Gesandtschaft in Moskau nicht gelungen, die Heimschaffung einer grösseren Anzahl von Schweizern aus dem ehemaligen Ostpreussen und dem heute polnisch besetzten Gebiet Deutschlands, welche nach der Besetzing durch die Russen verhaftet und nach Russland verschleppt wurden, durchzusetzen. In all diesen Fällen konnte

An die Schweizerische Gesandtschaft,

Den Haag.



recht wenig erreicht werden, und es ist unserer Vertretung in Russland in den meisten Fällen überhaupt nicht möglich, den Aufenthaltsort dieser Mitbürger ausfindig zu machen, sofern deren Adresse uns nicht auf irgend einem Weg bekannt wird.

Auf der andern Seite leben in der Schweiz heute noch ca. 350 Aserbeidschaner, sowie 50 andere Sowjetrussen und 292 Balten, deren Heimschaffung die Kussen ebenfalls verlangen, die sich aber weigern, nach Russland zurückzukehren. Bezüglich der Balten haben wir von jeher eine vollständig ablehnende Haltung ein-genommen, indem sich die Schweizerbehörden auf den Standpunkt stellten, dass eine Heimschaffung gegen ihren Willen den schweizerischen Grundsätzen widersprechen würde. Auch bei den eigentlichen Sowjetrussen haben wir es abgelehnt, dem immer wieder zum Ausdruck gebrachten Begehren der Russischen Gesandtschaft auf deren Heimschaffung zu entsprechen, sofern diese Leute nicht freiwillig in ihre Heimat zurückreisen wollten. Ebenso sollen die Aserbeidschaner nicht gegen ihren Willen repatriiert werden. Dagegen hatte bezüglich der letzten Gruppe der Vorsteher unseres Departements im Dezember 1945 gegenüber General Wicharew zugesichert, dafür zu sorgen, dass diese nicht heimkehrwilligen Internierten unser Land nicht verlassen können und dass sie auch weiterhin in der Schweiz in einer geschlossenen Gruppe interniert bleiben würden.

Mit Note vom 16. Juli 1947 teilte uns nun die hiesige Aegyptische Gesandtschaft mit, dass sich ein Komitee aus Delegierten der muselmanischen Länder des nahen Ostens gebildet habe, welches sich mit dem Studium der Frage befasst, ob den in Europa verstreut lebenden Mohammedanern (auch den aus der Sowjetunion etammenden) die Ausreise nach den erwähnten Staaten erleichtert werden könnte. Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justizund Polizeidepartements, welche am 1. Juni 1947 die Betreuung der Aserbeidschaner übernommen hatte, wurde beschlossen, auf das russische Begehren, auf zwangsweise Heimschaffung dieser Sowjetbürger nicht einzutreten, sondern alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihnen die Weiterwanderung zu ermöglichen. Soweit es sich um Internierte handelt, welche der russischen orthodoxen Kirche angehören, hat die argentinische Regierung für rund 190 dieser Flüchtlinge das Einreisevisum zugesichert. Die Vorbereitungsarbeiten für die Ausreise sind schweizerischerseits abgeschlossen. Da sich die türkische Regierung, welche eine Delegation nach der Schweiz gesandt hatte, bereit erklärt, ca. 200 Muselmanen aufzunehmen, dürften in absehbarer Zeit die meisten der sich noch in der Schweiz befindlichen russischen Internierten unser Land verlassen.

Die Russische Gesandtschaft in Bern wurde von uns über dieses Vorgehen mit Note vom 20. August 1947 orientiert, ohne dass sie bis heute dazu Stellung genommen hätte. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Schwierigkeiten zur Repatriierung der sich in russischem Gewahrsam befindlichen Schweizer auf die Haltung der Schweiz bezüglich der nicht heimkehrwilligen Russen zurückzuführen sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Kopien gingen an: Leg.rat de Rham z.K. EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Polizeiabteilung (ad N 45878 Gu) z.K.

Moskau (ad G.1.C/c) z.K.